

FRITZ VON HIPPEL

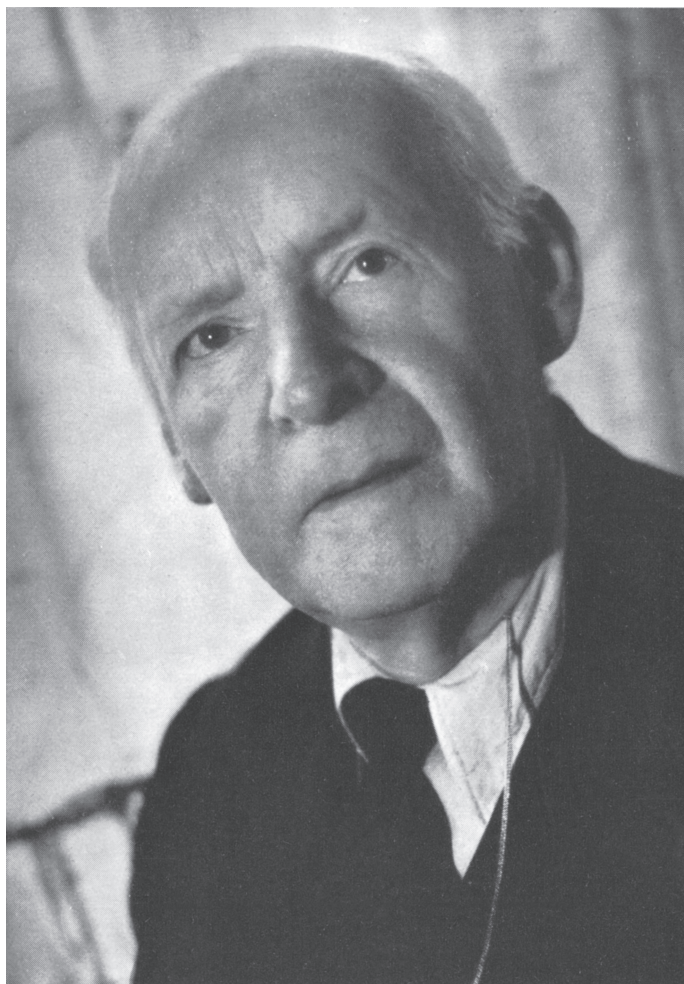
# Gustav Radbruch

---

**Mohr Siebeck**







*Gustav Aulmann*



FRITZ VON HIPPEL

GUSTAV RADBRUCH  
ALS RECHTSPHILOSOPHISCHER  
DENKER

1951

VERLAG LAMBERT SCHNEIDER · HEIDELBERG

**Gedruckt in der Heidelberger Verlagsanstalt und Druckerei GmbH., Heidelberg**

eISBN 978-3-16-169446-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Arnold Gysin  
Fritz Pringsheim  
Max Rheinstein  
in dankbarer Freundschaft  
gewidmet



## INHALT

---

|                                                          |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| I. Auftakt . . . . .                                     | 9   |
| II. Radbruchs Ringen um ein rechtsphilosophisches System | 13  |
| III. Zwischen Skepsis und Glaube . . . . .               | 54  |
| IV. Der Gerechte . . . . .                               | 73  |
| V. Künstlertum und Ausklang . . . . .                    | 93  |
| Anhang: Gustav Radbruch zum Gedächtnis                   |     |
| (21. November 1878 — 23. November 1949) . . . .          | 106 |
| Nachwort . . . . .                                       | 112 |



Am 23. November 1949 ist Gustav Radbruch von uns geschieden, kurz nach dem vollendeten 71. Geburtstage und „in den Sielen“ sterbend, wie er dieses ein Jahr zuvor in häuslicher Feierstunde als seinen besonderen Wunsch und als seine Bitte an das Schicksal selber bezeichnet hatte. Schon damals war Gustav Radbruch ein von Alter und Leiden Gebeugter. Indes wohnte in ihm in solchem Maße die Kraft des lebendigen Geistes, daß sie ihn nicht nur aufrecht erhielt, sondern darüber hinaus befähigte, in Rückschau und Ausblick die Erschienenen seinerseits reich zu beschenken und diesen Tag zu einer unverlierbaren Kostbarkeit für sie werden zu lassen. Aber nicht nur ihnen ist es heute schwer ums Herz, sondern einem weit verstreuten Kreise der verschiedenartigsten Menschen, die in ihrem Leben einmal seines Geistes einen Hauch haben verspüren dürfen. Sie vermissen gleich schmerzlich den *Weisen*, der mit den Jahren auch die Reife des Alters erreichte, den *Guten*, der so viel fremde Not zu seiner eigenen gemacht hat, den *Gerechten*, der bei aller Zartheit des Empfindens und bei aller Weite des historischen wie des kulturellen Bewußtseins die Feuerprobe seiner Tage bestand, den *Menschenformer*, der andere in Freiheit zu bilden vermochte, weil er selber ein Freier und ein Gebildeter war. Und so meldet sich in den Würdigungen, die dem nun Abgeschiedenen zuteil geworden sind, neben allem Nach-Rufen immer wieder auch das Bedürfnis an, mit dem lebendig Wirkenden weiter verbunden zu bleiben und ihn nach Leistung und Wesen tiefer sich zu eigen zu machen.

Ein solches Bemühen wird von juristischer Seite insbesondere bei Radbruchs Rechtsphilosophie ansetzen. Hat man doch Anlaß, hier das tiefste Rechtsdenken eines Mannes zu vermuten, der von Anbeginn und immer wieder der Rechtsphilosophie seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat und dies in einer Zeit, in der ein solches Streben dem durchschnittlichen Berufsgenossen noch als Luxus, wenn nicht gar als Verirrung erschien, bis es schließlich zur offenen politischen Gefährdung des redlich Gesonnenen sich auswuchs.

Auf der anderen Seite aber hat eine solche Anknüpfung auch ihre entschiedenen Schwierigkeiten und Bedenken für denjenigen, der etwas von der Eigenart Radbruchschen Geistes weiß. Denn der Meister hinterläßt uns kein geschlossenes System und Lehrgebäude, mögen auch wesentliche Bausteine bereit liegen, und er ermöglicht es uns auch nicht, einfach auf seine Worte zu schwören. Auf der Höhe der eigenen Rechtsphilosophie überläßt er uns nach einem Blick in die Weite

letzter Möglichkeiten der selbstverantwortlichen Eigenwahl. „Er möchte den Studierenden eher das Wie als das Was der Rechtsphilosophie nahebringen, sie weniger an Ergebnisse binden als sie zum rechtsphilosophischen Denken anleiten“, endet das Vorwort seiner „Rechtsphilosophie“ von 1932, die er bei ihrer Herausgabe als den „Abschluß“ seiner rechtsphilosophischen Bemühungen betrachtet hat. Und er schilderte auch die eigene Wesensart, wenn er im Vorwort seiner „Einführung in die Rechtswissenschaft“ die „fröhliche Wissenschaft“ seines verehrten Lehrers Franz von Liszt, die „durch und durch Heiligkeit“ war, „durch und durch Heiterkeit, durch und durch Tat“, dahin kennzeichnete: „So sehr war ihm das Suchen nach der Wahrheit mehr als die Wahrheit selber, daß nicht einmal das eigene Ergebnis ihn festhalten, der Lust am erneuten Suchen Halt gebieten konnte. So leichtflüssig, so nie erstarrt wie Franz von Liszt war nie ein anderer. Die Arbeit der Wissenschaft war ihm wie eine nie beendete öffentliche und mündliche Hauptverhandlung vor dem Forum der Wahrheit, voll lebhafter Diskussionen und temperamentvoller Zwischenfälle, voll immer neuer Situationen, die immer neue Stellungnahmen erheischen“ (zitiert nach der 5./6. Aufl. 1925). Solche Notwendigkeit aber war im Leben Radbruchs überreichlich gegeben. Umfaßte es doch den Zeitraum vom 21. Nov. 1878 bis zum 23. Nov. 1949, eine Spanne also, die vom analytisch arbeitenden Positivismus befriedeter Rechtsverhältnisse über den anhebenden Methodensturm bis zum sozialen Umbau und Neubau ganzer Gesellschaftsordnungen reicht und bis zu der Frage, wo menschliche Willkür und Tyrannenmacht im Übergesetzlichen und Naturrechtlichen ihre Grenze finden und wie man nachträglich Handlungen und Unterlassungen abzuurteilen habe, die zur Zeit ihrer Ereignung von den staatlichen Machthabern nicht nur zugelassen, sondern sogar von Rechts wegen gefordert und gepriesen worden sind, den wieder Ernüchterten aber heute als Verblendung und Frevel erscheinen müssen.

Während dieses gesamten Zeitraums aber war Gustav Radbruch nicht nur als Erdengast unter uns anwesend, sondern er hat auch bewußt und maßgebend in ihn hineingewirkt, keiner einzigen der sich auftürmenden Grundfragen ausweichend und, obwohl von persönlichem Geltungsdrange ungewöhnlich frei, bis zuletzt vom Schicksal selbst in die Rolle eines Führenden und Vorwärtsschreitenden emporgehoben. Und so gleicht Radbruchs Leben und Rechtsdenken, mit so unverbrüchlicher Treue gerade er an dem einmal Erkannten fest hält, eher dem lebendigen Prozesse eines Flusses, der, unmerklich sich wandelnd, in die Weite hinausströmt und, die von ihm durchzogenen Landschaften befruchtend und ihre Wasser sich selber

zueignend, immer weiteren Gefilden des Erfahrbaren zueilt, als einem See, der bei aller Reinheit der Spiegelung von Anbeginn von festen Ufern befriedet und gebannt ist.

Dieser Sachverhalt deutet sich auch in der Anlage der Radbruchschen Rechtsphilosophie an. Ihr Gedankenreichtum und ihre anregende Kraft muß dem aufmerksamen Leser ebenso auffallen wie die Behutsamkeit, ja betonte Zurückhaltung, mit welcher der Autor die dogmatisch entscheidenden Grundstriche seines Systems zieht. Eine Haltung nicht der persönlichen Vorsicht und Selbstschonung — Radbruch war in aller Stille ein selten Mutiger — und auch nicht eine Haltung der Resignation und der Skepsis — jede Zeile Radbruchs atmet den Glauben an die Möglichkeit und Bedeutung echter Erkenntnis —, wohl aber eine Haltung der prüfenden Bescheidenheit, die unter keinen Umständen mehr behaupten möchte, als sie unter allen Umständen zu vertreten und festzuhalten bereit sein darf. Von hier aus hat dann Radbruch mit seltener Unbeirrbarkeit und Askese sowohl denen widerstanden, die in Zeiten eines unverschränkten rechtsdogmatischen Wettbewerbs ihn zu reicheren Aussagen zu veranlassen suchten, als auch denen, die in Zeiten der Krise und der sozialen Panik ihn nötigen wollten, hinter seine früheren Erkenntnisse zurückzuweichen. Mit den Worten

„Alles nennt sich jetzt so. Ich kann nur den dafür halten, der in der ganzen Natur fürchtet den — Irrtum allein“

gibt uns Schiller den Maßstab auch des Rechtsphilosophen. Radbruch gehört zu den wenigen, die in unserer Zeit diesem Maßstabe genügt haben. Daher sind uns seine rechtsphilosophischen Aussagen bedeutsam.

Radbruch hat diese seine Rechtsphilosophie der Öffentlichkeit mehrfach vorgelegt. Sie erschien erstmals als „Grundzüge“ der Rechtsphilosophie im Jahre 1914, aber noch unberührt vom Hauche des nahenden Krieges (Vorwort vom Febr. 1914), und sie wurde 1922 nochmals unverändert gedruckt, aber in dieser zweiten Auflage auf 1914 zurückdatiert, da dem Verfasser zwar „die Notwendigkeit gründlicher Umgestaltung nach den umwälzenden Ereignissen des Krieges und der Revolution“ deutlich, ein Vollzug dieser Aufgabe aber dem zum Reichsjustizminister Berufenen damals nicht möglich war. Die „dritte, ganz neu bearbeitete und stark vermehrte Auflage“ erscheint dann 1932 als „Rechtsphilosophie“ und sie findet 1948 eine letzte Fortsetzung in einer „Vorschule“ der Rechtsphilosophie, einer Kollegnachschrift zweier Heidelberger Studenten, die von Radbruch revidiert und zur Drucklegung freigegeben worden ist. Bescheiden nach Titel, Umfang und Ausstattung, bietet sie doch eine Art von Gesamtübersicht des Radbruchschen

Schaffens, um darüber hinaus anzudeuten, „in welcher Weise ich mir die Fortbildung meiner Rechtsphilosophie (3. Aufl. 1932) denke“, wie Radbruch in einem Vorwort vom August 1947 selber anmerkt. Und dem gleichen Zwecke dient noch ein Nachwort vom Juli 1949, das im Hinblick auf die unverändert herausgegebene „Kulturlehre des Sozialismus“ (1927) „die Spannungen zwischen meinem heutigen und dem damaligen Denken erkennbar macht“. Dazu kommt, nach dem Tode des Verfassers besorgt, noch die Neuausgabe der „Rechtsphilosophie“ durch Erik Wolf (4. Aufl. 1950). Unverändert im Text, ist sie ergänzt durch eine Reihe vorgesehener weiterer Anmerkungen aus Radbruchs Handexemplar wie durch wesentliche Mitteilungen des Herausgebers selbst, der in einer Einleitung „Gustav Radbruchs Leben und Werk“ unter anderm auf einen vieljährigen eigenen Briefwechsel mit Gustav Radbruch zurückgreifen konnte. So sind wir denn über Radbruchs grundsätzlichen Erkenntnisgang mit seltener Gunst unterrichtet, zumal uns auch seine mehrfach aufgelegte meisterliche „Einführung in die Rechtswissenschaft“ (1910, 7./8. A. 1929) immer wieder tiefe Einblicke in sein gesamtes Wirken gewährt, und darüber hinaus im Besitze sehr zahlreicher größerer und kleinerer Beiträge, in denen Radbruch zu Rechts- und Lebensproblemen der verschiedensten Art Stellung nimmt, weit hinausgehend nicht nur über die ihm beruflich anvertraute Domäne des Strafrechts, sondern oft genug des Rechtes überhaupt<sup>1</sup>. Und so können wir auf solcher Grundlage schließlich nicht nur ein für Radbruch so charakteristisches Ringen genau verfolgen, das Konkrete vom Ursprünglichen her zu deuten und doch zugleich einer verfrühten Verfestigung prinzipieller Vorstellungen durch unbefangene Vollaufnahme der oft widerstreitenden Erscheinungen des Lebens immer wieder entgegenzuarbeiten. Sondern es kann uns hinter solchem sachlichen Bemühen auch noch ein tieferer Zusammenhang von Lebensleistung, Schicksal und Wesensart des Mannes erkennbar werden. Damit wenden wir uns Radbruchs Rechtsphilosophie im engeren Sinne zu.

<sup>1</sup> Angabe der Hauptschriften in SJZ 1948 S. 715—716; umfassende Bibliographie bis 1948 in der Radbruch gewidmeten Festgabe „Beiträge zur Kultur- und Rechtsphilosophie“ 1948 S. 280—289.

Die Rechtsphilosophie Radbruchs setzt sich als Ordnungsgefüge aus acht Grundgedanken zusammen, die im folgenden nach seiner „Vorschule“ von 1948 aufgeführt werden als der letzten<sup>2</sup> und leicht zugänglichen Darstellung dieses Bereiches, aber unter dem Gesichtspunkte ihrer Verdeutlichung wie ihres Hervortretens und ihres Wandels im Systeme Radbruchs durch laufende Rückgriffe auch auf seine früheren Fassungen und sonstige Arbeiten zu ergänzen sind.

1. Das Recht ist ein „Sollen“ und aus Seinstatsachen nicht ableitbar. Vielmehr bedarf es seinerseits der Ableitung „aus höheren und schließlich aus höchsten und letzten Werten“. „Das Reich der Werte und die Welt der Tatsachen stehen in sich geschlossen und ohne wechselseitige Überschneidung nebeneinander“ (S. 18).

Mit solchem „Methodendualismus“ bekennt sich Radbruch zur Auffassung Kants und zur „Lehre vom richtigen Recht“ Rudolf Stammmlers. In der Sache fällt er damit eine bedeutsame erste Vorentscheidung: „Niemals ist etwas schon deshalb richtig, weil es ist oder weil es war — oder auch, weil es sein wird. Daraus ergibt sich die Ablehnung des Positivismus, der aus dem Seienden, des Historismus, der aus dem Gewesenen und auch des Evolutionismus, der aus dem Werdenden auf das Gesollte schließt. Auch mit der Erkenntnis einer bestimmten Richtung der Entwicklung ist die Richtigkeit ihres Zieles, die Unrichtigkeit des ‚Gegen-den-Strom-Schwimmens‘ noch nicht erwiesen. Das Unvermeidliche ist nicht deshalb schon erstrebenswert, das Unmögliche nicht deshalb schon auch unrichtig“ (Rechtsphil. 1932, S. 6). Auch „eine Verpflichtung durch frem-

---

<sup>2</sup> Diese Placierung wird auch durch den schon erwähnten Umstand nicht verschoben, daß im Jahre 1950 eine „Vierte Auflage“ der Radbruchschen „Rechtsphilosophie“ erschienen ist. Denn sie bringt den unveränderten Text von 1932, und auch die neu hinzugekommenen weiteren Anmerkungen Radbruchs (niedergeschrieben 1932/34 und in den Kriegsjahren „bis etwa 1943“) dienen zunächst nur der Erläuterung, Bestätigung und literarischen Ergänzung des 1932 bereits Erreichten, mögen auch für den Kenner des Gesamtwerkes hier und da beginnende Verschiebungen mittelbar sich andeuten. Ein geplantes „Nachwort“ aber, in dem sich Radbruch der intakt gelassenen früheren Phase in der gleichen Freiheit gegenüberzustellen gedachte, wie er dies 1949 der „Kulturlehre des Sozialismus“ von 1927 gegenüber noch getan hat, ist nicht mehr zustande gekommen. Nachgelassene Skizzen (dazu Erik Wolf S. 8/9 und besonders S. 10—12) geben einen menschlich wichtigen Einblick und deuten in der Sache Wandlungen an, über die wir zumeist durch andere Arbeiten Radbruchs seit 1945 unmittelbar und genauer unterrichtet sind. Unter diesen Umständen bringt einstweilen nur die „Vorschule“ von 1948, so bescheiden sie nach Fülle und Kunst der Darstellung neben der „Rechtsphilosophie“ von 1932 (1950) sich ausnehmen mag, einen sachlich fortgebildeten Text letzter Hand.

den Willen ist ein Widerspruch in sich. Ein Wollen kann höchstens ein Müssen, niemals aber ein Sollen hervorbringen" (Grundzüge 1914, S. 54).

Mit solchen Worten, deren elementare Wahrheit die jüngste Vergangenheit vielfach unterstrichen hat, wendet sich Radbruch nicht zuletzt gegen den Rechtspositivisten, den Rechtshistoriker und den Rechtssoziologen seiner eigenen Tage, soweit sie als „Rechtsquelle“ normativer Geltung einfach auf das Faktum vorhandener oder sich bildender Gesetze, Gewohnheiten und gesellschaftlicher Machtzustände hinweisen, und er wendet sich zugleich gegen eine jede Rechtsphilosophie, die das Wirkliche verklärt oder unkritisch hinnimmt oder sich nach der Art ihrer Mitteilungen einer rationalen Überprüfung entzieht. Er appelliert stattdessen an die Kräfte des „Gewissens“ und der „Vernunft“, an Selbstverantwortung und Pflichtbewußtsein, Einsicht und guten Willen des von solchem „Sollen“ Angesprochenen und nimmt damit die volle Erdenaufgabe auf sich.

2. Der „Wertmaßstab des positiven Rechts“, das „Ziel des Gesetzgebers“ ist „*Gerechtigkeit*“, ihr „Kern der Gedanke der *Gleichheit*“, lautet die nächste Feststellung unter Verwendung der Aristotelischen Formulierungen von der „ausgleichenden“ und der „austeilenden“ Gerechtigkeit (S. 23f). Diese Gerechtigkeit aber ist eine rein formale Idee. „Sie bedeutet Gleichbehandlung Gleicher, Ungleichbehandlung Ungleicher nach gleichem Maßstab“ (S. 25). Diesen Maßstab aber enthält sie ihrerseits nicht mehr, sondern setzt ihn anderweit voraus. Ja, sie vermag aus sich heraus nicht einmal mit Exaktheit anzugeben, was eigentlich als gleich und was als ungleich anzusehen ist, ob z. B. im Falle der Verwirklichung des gleichen Verbrechenstatbestandes durch zwei Täter diese als gleich zu bestrafen sind, weil sie Gleiches begingen, oder aber als ungleich unter dem Blickpunkt etwa ihrer verschiedenen Vorstrafen und ihrer verschiedenen sozialen Gefährlichkeit.

Was Radbruch „Gerechtigkeit“ nennt, ist also eine rein formale Idee. Sie erfordert Gleichbehandlung nur im Sinne der Ausnahmslosigkeit des jeweils Verordneten, Verzicht auf Willkür und Anerkennung einer Gesetzmäßigkeit in dieser einen Hinsicht. Und das ist nicht wenig für den, der wachen Sinnes die Herrschaft grenzenloser Willkür miterlebte und dazu den mäßigenden Einfluß sich klarmacht, den strenge wechselseitige Einhaltung auch nur dieses formalen Gebotes unter den Menschen immer wieder bedeuten muß. „Der gesamte politische Tageskampf stellt sich als eine endlose Diskussion über die Gerechtigkeit dar“, konnte daher der im politischen Leben Erfahrene und Bewährte mit Fug vermerken (Rechtsphil. 1932,

S. 71). „Anderen vorzuenthalten, was er selbst beansprucht, anderen gewähren zu müssen, was er selbst sich nimmt, für sich nicht fordern zu dürfen, was sonst ein anderer fordern könnte: das ist die Art der Vorwürfe, Forderungen und Widerlegungen, die zwischen dem Politiker und seinem politischen Gegenüber wie Federbälle unaufhörlich hin und wider fliegen; die stillschweigende Voraussetzung davon aber bei allen Teilen, daß, was dem einen recht, dem andern billig sein müsse, d. h. aber die Idee der Gerechtigkeit. Die Idee der Gerechtigkeit ist absolut, zwar formal, aber dafür allgemeingültig. Sie ist eine überparteiliche Forderung.“ Ja, noch der Rechtsbrecher erkennt sie durch die Art seiner Tat oft wider Willen an: „Verletzt der Dieb fremdes Eigentum, um eigenes Eigentum zu begründen, so anerkennt er also im Grundsatz die Rechtseinrichtung des Eigentums und damit folgerichtig alles, was zum Schutze dieses Eigentums notwendig ist — also auch seine eigene Strafwürdigkeit; der Urkundenfälscher nimmt für die gefälschte Urkunde denselben öffentlichen Glauben in Anspruch, den er durch seine Fälschung erschüttert, anerkennt also das Rechtsgut, das er verletzt und damit folgerichtig auch den Rechtsschutz, der sich gegen ihn selber wendet“ (aaO. S. 80). Auf der anderen Seite aber darf eine solche rein formale Gerechtigkeit auch nicht überschätzt werden. Jede in sich folgerichtige Rechtsordnung — und bestehe sie auch nur in durchläufig gleichmäßiger Mißhandlung der von ihr Gleichgestellten — bleibt noch voll vereinbar mit dieser Anforderung, die sich „Normenkollisionen“ jeder Art gegenüber als notwendig blind und hilflos erweist (S. 77). Und so erfolgt bei Radbruch zunächst eine völlige Entleerung dessen, was man unter „Gerechtigkeit“ in der Regel sich vorzustellen pflegt, was aber infolge Radbruchs „teleologischem“ Ausgang von einem „Zweck“ „des Rechtes“ bei ihm in eine Lehre von der „Zweckmäßigkeit“ des Rechtes hinübereücken muß (s. Ziff. 4).

3. Im übrigen deutet Radbruch an, daß auch schon aus einer derart formal gefaßten Gerechtigkeit „inhaltlich bestimmte Sätze“ folgen können, insbesondere „Rechtssätze über die Rechtsanwendung“, etwa über die Unabhängigkeit des Richters und über die Notwendigkeit möglicher Verteidigung vor endgültiger Bestrafung (S. 25). „Die Gleichheit vor dem Gesetze oder das Verbot der Ausnahmegerichte beruhen auf Forderungen allein der Gerechtigkeit“ (Rechtsphil. S. 74). Als „reine Gerechtigkeitsforderungen“ teilen solche Sätze den „absoluten Charakter“ der Gerechtigkeit selbst (Vorschule S. 25). Ferner folgen mit dem Rechtsbegriff, der „apriorischer Natur“ ist (S. 32), alle in ihm notwendig enthaltenen Begriffe als apriorische Kategorien der juristischen Erkenntnis, als Fragen, die

man sinnvoll an jede Rechtsordnung stellen kann (S. 33), etwa der Begriff objektives und subjektives Recht, Tatbestand und Rechtsfolge, Rechtmäßigkeit und Rechtswidrigkeit (S. 33), öffentliches und privates Recht (S. 57f), materielles und formelles Recht (S. 59f).

Die hier gegebenen Feststellungen Radbruchs sind *logischer Natur*, beanspruchen keine Originalität (s. zum Vorbilde namentlich Bierlings die „Grundzüge“ S. 16/5) und liegen bei aller Bedeutsamkeit mehr am Rande der Radbruchschen Betrachtungen.

4. In ihr Zentrum führt uns hingegen hinein „die *gesollte Zweck-idee* des Rechts“, die „aus der Ethik“ entnommen werden muß, „während der Begriff der Gerechtigkeit der Rechtsphilosophie angehört“ (S. 26). Die Ethik ihrerseits offenbart uns nicht mit Eindeutigkeit ein höchstes sittliches Gut, dem wir mit Unbedingtheit zuzustreben hätten, sondern stellt uns *drei Arten von Wertsystemen zu grundsätzlicher Auswahl*: Erstens das „*individualistische Wertsystem*“, dessen Verbandsform die „Gesellschaft“, dessen juristische Denkform der „Vertrag“, dessen höchstes Ideal die Werte der Einzelpersönlichkeit sind, mit einem Schlagworte: Die „Freiheit“. Zweitens das „*überindividualistische Wertsystem*“, das die „Gesamtheit“ als einen „Organismus nach Art des menschlichen Körpers“ auffaßt und in der „Macht“ den ideellen Zielpunkt sich gesetzt hat. Drittens das „*transpersonalistische Wertsystem*“, das auf der Gemeinschaft kultureller Werkschöpfung aufbaut und „die Kulturwerke als die höchsten Güter ansieht“. Im Bilde einer „Bauhütte“ kann man sich eine solche „Gemeinschaft kultureller Werkschöpfung“ vorstellen (S. 26).

„Entsprechend den drei Theorien vom Zweck des Rechtes finden wir den individualistischen, den überindividualistischen und den transpersonalen Zweck in den 3 Formen der rechtsfähigen Personen ausgeprägt: Einzelmensch, Körperschaft, Stiftung oder Anstalt“, erhalten wir später in der „Vorschule“ ein konkretes Beispiel (S. 57), eine Reihe weiterer in der „Rechtsphilosophie“ von 1932. Hier erscheint z. B. die Evangelische Kirche als Ausdruck eines „individualistisch-genossenschaftlichen Gestaltungswillens“ (S. 189). Hingegen stellt sich die Katholische Kirche als „transpersonal-herrschaftliche Organisation“ dar (S. 189), und ihr Eherecht bekundet, von der Freiheit der Eheschließung abgesehen, eine „überindividualistische Eheauffassung“ (S. 148). Eine solche war auch dem Weimarer Staate eigentümlich, mochte er auch in der betonten „Gleichberechtigung der beiden Geschlechter“ der „individualistischen Eheauffassung“ ein systemwidriges Zugeständnis machen (S. 150). Hingegen erstrebt der Sozialismus im Einklang mit den Folgen der kapitalistischen

Entwicklung „die individualistische Auflösung von Ehe und Familie“ (S. 153). Im Erbrecht führt die „individualistische“ Auffassung zur zwangsweisen Erbteilung, die „überindividualistische“ zur zwangsweisen Erbvereinigung nach Art von Fideikommiß und Anerbenrecht (S. 156). Im Völkerrechte „forderte Individualismus den Weltstaat, überindividualistische Staats- und Rechtsauffassung führte zum Souveränitätsdogma und zur Leugnung des Völkerrechts, die transpersonalistische Anschauung erwies sich als Grundlage des Völkerrechtes und des Völkerbundes. Der letzteren Anschauung entspricht die Entwicklungstendenz der Wirklichkeit“ (S. 197). „Nur eine überindividualistische Rechtsauffassung kann die Todesstrafe rechtfertigen“ (S. 167).

„Parteipolitisch hat das individualistische Ideal, die Freiheit, in den liberalen, in den demokratischen und in den sozialistischen Parteien Gestalt gefunden“ (S. 26). „Die überindividualistische, organische Lehre ist dagegen die Grundlage der autoritären und konservativen Parteien“ (S. 27). „Die transpersonale Auffassung endlich hat in keiner Parteidoktrin Niederschlag gefunden“ (S. 27), abgesehen vielleicht vom „Klerikalismus“ der Katholischen Kirche (Grundzüge S. 95) und „partiellen Rechtsgemeinschaften“ wie „Universitäten und religiösen Orden“ (Rechtsphil. S. 57).

Welchem Wertsystem der Einzelne den Vorzug gibt, bleibt letzthin eine Frage seiner persönlichen „Gewissensentscheidung“. Zu wählen hat er, denn eine solche Wahlpflicht ist ja in der „gesollten“ Zweckidee des Rechtes wohl oder übel mit-enthalten. Dabei kann man dem Wahlpflichtigen näher bewußt machen, was die eine oder andere Wahl praktisch bedeutet nach den Folgerungen wie nach den Mitteln ihrer Verwirklichung und welche weltanschaulichen Voraussetzungen sie einschließt.

Darüber hinaus geht solche mögliche Beratung aber nicht mehr. „Die Rangordnung der 3 Wertklassen kann nicht eindeutig und beweisbar festgestellt werden. Die höchsten Zwecke und Werte des Rechts sind nicht nur verschieden nach Maßgabe der sozialen Zustände der verschiedenen Völker und Zeiten, sie werden auch subjektiv von Mensch zu Mensch verschieden beurteilt je nach Rechtsgefühl, Staatsauffassung und Parteistandpunkt, Religion oder Weltanschauung. Die Entscheidung kann nur aus der Tiefe der eigenen Persönlichkeit geschöpft, kann nur Gewissensentscheidung sein. Die Wissenschaft muß sich darauf beschränken, diese drei Wertgruppen zur Entscheidung bereitzustellen“ (S. 27).

Radbruch hat diese seine Gesamtanschauung über den „Zweck“

des Rechts, das Kernstück seines rechtsphilosophischen Systems<sup>3</sup>, selber als „Relativismus“ bezeichnet, eine durch ihre Bescheidenheit irreführende Benennung. Denn er verlangt von Rechts wegen, daß jedermann sich für ein bestimmtes Wertsystem entscheide, was alles andere als „relativ“ ist. Und er hat auch den Inhalt der zu treffenden Entscheidung insoweit vorbestimmt, als er (bei erheblicher Variationsbreite des Typus) nur drei Wertgruppen im Sinne eines „Entweder — Oder“ dem Wahlpflichtigen zur grundsätzlichen Entscheidung stellt. Daher würden diejenigen irren, die seines „Relativismus“ halber gegen Radbruch Sturm laufen wollten, obschon ihre eigene Rechtsphilosophie, bei Licht besehen, deren Anhänger zu weit weniger an Entscheidung, Einsatz und Opfer verpflichtet.

Im übrigen bleibt es aber notwendig, mit Radbruchs sogen. „Relativismus“ sich näher auseinanderzusetzen und seine Vorzüge wie seine Angriffsflächen sich deutlich zu machen.

Zu ihrem großen Vorteil unterscheidet sich diese Theorie Radbruchs von den oft so nebulosen, inhaltsarmen, dogmatischeinseitigen und abstrakt-dürren höchsten Rechtsformeln anderer Rechtsdenker, daß sie in sich verständlich, wirklichkeitsbezogen und interessant, ja erregend und großartig anmutet und durch ihren Bildungsgehalt wie durch die Weite ihrer Schau gleichermaßen geeignet scheint, neben dem Rechtsphilosophen auch den Systematiker, den Historiker, den Soziologen und den Politiker des Rechtes anzuregen und darüber hinaus den Künstler im denkenden Menschen. Dazu, ist diese Theorie auf der einen Seite rational gegründet und inhaltlich bestimmt, auf der andern aber zurückhaltend, unfanatisch und tolerant. Denn sie weiß um letzte Geheimnisse des Lebens und der Persönlichkeit, die aufzudecken sie sich nicht anmaßt, und ruht insoweit auf der doppelten Grundlage der Verpflichtung und der Ehrfurcht. Mit vollem Rechte konnte daher Radbruch in dem Vorwort seiner „Rechtsphilosophie“ von 1932, die er gegenüber der 1914 erreichten Fassung im übrigen „viel eher ein neues Buch als eine neue Auflage“ nennen möchte, als noch immer für ihn verbindlich gebliebene Grundüberzeugung seinen wissenschaftlichen Gegnern das Folgende zurufen: „Nach wie vor bekennet sich aber der Verfasser zu der gleichen Denkweise: zu jenem Rationalismus, der „in der Nacht bleiben will, die man Aufklärung nennt“, und zu jenem Relativismus, „der sich als

---

<sup>3</sup> Radbruch hat die zentrale Bedeutung dieses Problems für sein System selber in den „Grundzügen“ von 1914 dahin gekennzeichnet: „Die Rechtsphilosophie als Rechtswertbetrachtung, als Rechtsteleologie kann nur ein einziges Problem haben: den Zweck des Rechts. Keine Frage kann als rechtsphilosophisch angesprochen werden, welche nicht durch die Entscheidung dieses Problems präjudiziert würde“ (S. 29).